

Stellungnahme des BBN e.V. vom 04. April 2007 zum Gesetzentwurf des NNatG vom 01.02.2007

Zu § 1: Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Erhaltung der Biologischen Vielfalt ist ein unbestrittenes Ziel, zu dem sich Deutschland verpflichtet hat. Die Länder sind für die Umsetzung verantwortlich. Dies soll sich auch in den Gesetzen wieder finden. In § 1 sollte die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt aufgenommen werden, da sie mehr als den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume umfasst. Damit wird gleichzeitig Kongruenz mit den Schutzgütern des UVP hergestellt.

Die Aussagen in Absatz 2 erfüllen nicht die bundesrechtlichen Rahmenvorgaben und lassen einen konstruktiven Ansatz für die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft außer Acht. Die gesetzliche Definition der biotischen Komponenten der guten fachlichen Praxis sowie die Festlegung der regionalen Mindestdichte durch entsprechende Regelungen könnten wesentlich zur Zusammenarbeit vor Ort beitragen und Auseinandersetzungen vermeiden.

Zu § 2: Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes findet sich zwar ansatzweise die Konkretisierung des Biotopverbund gemäß BNatSchG wieder, eine Qualifizierung oder Konkretisierung erfolgt jedoch nicht. Gerade die europäischen Vorgaben für die Schaffung eines Netzes erfordern landesgesetzliche Regelungen. Es wird dringend darauf hingewiesen, dass dies landesrechtlich getan werden sollte um sicherzustellen, dass auch die örtlichen Erfordernisse Berücksichtigung finden. Gleichzeitig sollte die Erhaltung noch unzerschnittener Räume, die großflächigen zusammenhängenden Landschaftsteile durch Regelungen gesichert werden. In der Raumordnungsprogramm findet sich dieser Ansatz beispielhaft. Das Land sollte nicht auf seine Gestaltungsmöglichkeiten verzichten und in § 2 einen weiteren Grundsatz im vorgenannten Sinn aufnehmen.

Zu § 4 NNatG alt, §§ 5 ff NNatG neu: Landschaftsprogramm:

Erhebliche Bedenken bestehen zur Streichung des § 4 NNatG alt. Sowohl die Darstellungen zur Landschaftsplanung im BNatSchG als auch die europarechtlichen Vorgaben erfordern eine landesweite Gesamtplanung. Dabei gewährleistet die Dreistufigkeit eine inhaltlich und maßstäbliche Umsetzung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes. Die im BNatSchG gedachte Sonderregelung der Zweistufigkeit für Stadtstaaten ist für ein Flächenland unzureichend. Es ist nicht zu begründen, warum dieses Instrument einer landesweiten Betrachtung und Regelung abgeschafft werden soll. Die Streichung ist auch in höchstem Maße kontraproduktiv.

Angesichts des Sachverhaltes, dass das Gros der Naturschutzaufgaben, einschließlich der Zuständigkeiten für das Schutzgebietssystem NATURA 2000, auf die Ebene der Unteren Naturschutzbehörden delegiert wurde, steigt die Notwendigkeit einer fachlichen Steuerung und Koordinierung durch das Land in erheblicher Weise.

Die einzelnen bestehenden Fachprogramme des Naturschutzes, wie z. B. das Moorschutzprogramm, können eine übergreifende und flächendeckende naturschutzfachliche Konzeption für die gesamte Landesfläche nicht ersetzen. Das

Landschaftsprogramm ist auch notwendig, um zukünftig dem länderübergreifender Ansatz des noch aufzubauenden Biotopverbundsystems gerecht werden zu können.

Da überdies davon ausgegangen werden muss, dass zukünftig für zahlreiche Lebensraumtypen und sog. Anhang-Arten in NATURA 2000- Gebieten spezifische Schutz- bzw. Erhaltungsprogramme erarbeitet werden müssen, ist es für das Land zwingend geboten, auch das Landschaftsprogramm hierfür als landesweites, konzeptionelles und fachliches Steuerungsinstrument zur Sicherung des Schutzgebietssystems zu nutzen.

Zudem wird es auch weiterhin notwendig sein, die fachlichen Ziele des Naturschutzes u.a. auch zu den NATURA 2000- Gebieten und zu notwendigen Maßnahmen des Artenschutzes in die Landesraumordnung sowie bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie einzubringen. Insoweit bedarf es auch weiterhin unabdingbar eines landesweiten Zielkonzeptes für alle Belange des Naturschutzes. Eine nur regionale Umsetzung und Behandlung der Naturschutzziele auf der Ebene der Landschaftsrahmenpläne kann dieses zukünftige Defizit in keiner Weise kompensieren.

Zu § 13 NNatG neu: Ersatzzahlung:

Die gepl. Neuregelungen zur Erhebung und Verwendung des Ersatzgeldes werden grundsätzlich begrüßt. Allerdings bedürfen sie in Teilen der Konkretisierung. Gemäß Absatz 4 ist die Naturschutzbehörde berechtigt, Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach ihren Vorgaben auf Dritte zu übertragen. Dabei können die Naturschutzbehörden zu diesem Zweck gemeinsame Organisationen bilden.

Es muss durch gesetzliche Regelung gesichert werden, dass die Zahlungen ausschließlich für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft zu verwenden sind. Sowohl Vergabekosten, als auch Kosten zum Betrieb gemeinsamer Organisationen zur Umsetzung der Ersatzmaßnahmen dürfen nicht aus Ersatzgeldern finanziert werden. Kosten für Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Funktionskontrolle sind Aufwendungen, die bei der Berechnung des Ersatzgeldes zwingend zu berücksichtigen sind. Dies kann nicht zu Lasten des Steuerzahlers gehen und ist daher in der Formulierung des Gesetzes beinhaltet.

Zu § 14(4) NNatG neu: Sachverständige:

Die gesetzliche Neuregelung sieht vor, dass Antragsunterlagen von einem staatlich anerkannten Sachverständigen erstellt werden können und dass in sich in diesen Fällen die behördliche Prüfung auf eine Kontrolle der Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Angaben beschränkt. Grundsätzlich bestehen dagegen keine Bedenken. Es ist jedoch in keiner Weise ausreichend, dass die oberste Naturschutzbehörde nur ermächtigt wird, das Verfahren der Anerkennung privater Sachverständiger, die Anerkennungsvoraussetzungen im Hinblick auf Sachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit sowie die Pflichten der Sachverständigen durch Rechtsverordnung zu regeln. Es ist zwingend erforderlich, dass gesetzliche Vorgaben für formale aber insbesondere auch qualitative Standards für die Einbindung von externen Sachverständigen definiert sind. Die sichert auch rechtssichere und zügige Verfahren.

Zwingend geboten ist auch die Beschränkung der Einbindung der externen Sachverständigen auf sogenannte Regel- oder Normal- bzw. Bagatellfälle vergleichbar

zu den Regelungen des BauGB. Gänzlich ungeeignet ist diese Regelung z.B. für alle nicht planfeststellungspflichtigen Vorhaben, deren Verträglichkeit auch mit den Schutz- und Erhaltungszielen von FFH- und/oder EU-Vogelschutzgebieten geprüft werden müsste. Eine getrennte Bearbeitung und Prüfung der reinen Eingriffsregelung einerseits und der nur den Naturschutz- und Zulassungsbehörden zustehenden Aufgabe der Verträglichkeitsprüfung andererseits, produziert zusätzliche Schnittstellen und damit Mehraufwand, ist insoweit in höchstem Maße bedenklich.

Die Zulassung staatlich anerkannter Sachverständiger kann sich ausschließlich auf naturschutzfachliche Sachverhalte beziehen. Selbst dies führt bereits heute in vielen Fällen zu Gutachterstreitigkeiten, da einerseits aktuelle fachliche Kenntnisse und Anforderungen nicht vorhanden sind (Artenschutz, Europäischen Artenschutzrecht Biotopansprüche etc.) und andererseits keine Rechtskenntnisse, die z.B. auch bei den Naturschutzbehörden laufend einer Weiterbildung bedürfen vorhanden sind. Auch führt dies bereits heute zu einer Rechtsanmaßung, die aber dann sehr aufwendig von der Naturschutzbehörde gegenüber einem Antragsteller glatt zu ziehen sind. Dadurch wird letztlich Rechtsunsicherheit produziert, die nicht erwünscht ist.

Eine klare Anerkennungsregelung mit kontinuierlicher qualifizierter Fortbildung im Fachbereich Naturschutz/Landschaftspflege (Biotopkartierung, -bewertung, Landschaftsbildbewertung, Anwendung der Eingriffsregelung etc.) ist zwingend vorzusehen. Eine Anerkennung im Naturschutzrechtsbereich wäre nur dann zulässig, wenn ein dementsprechendes Rechtsstudium absolviert wurde.

Zu § 16 NNatG neu: Kompensationsflächenkataster:

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Kompensationsflächenkatasters ist seit Jahren überfällig und wird deshalb ausdrücklich begrüßt. Allerdings handelt es sich dabei um eine gänzlich neue Aufgabe für die unteren Naturschutzbehörden. Um deren Aufwand bei der Erstellung und bei der Pflege des Katasters auf ein Mindestmaß zu reduzieren, ist auch hier die Vorgabe von Standards zwingend geboten. Statt einer Ermächtigung ist hier durch Rechtsverordnung zu erlassen, die einen entscheidenden Beitrag zur Effizienzsteigerung und Qualitätssicherung zu leisten.

Die inzwischen im Landes entstandene Vielfalt von unterschiedlichen „Hilfskatastern“ verunsichert Investoren und führt zu einem „Qualitätsdumping“ für Naturschutzmaßnahmen. Dies dient nicht den Zielen des Naturschutzes. Allerdings ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Erfahrungen der unteren Naturschutzbehörden für den Aufbau eines landesweiten Ansatzes einbezogen werden sollten.

Zu § 28b NNatG alt: Besonders geschütztes Feuchtgrünland:

Erhebliche Bedenken bestehen gegen die ersatzlose Streichung des § 28 b. Eine sachliche Begründung ist nicht gegeben. Auch die Praxis hat nicht zu Problemen geführt die nicht lösbar gewesen wären.

Angesichts des Sachverhaltes, dass der überwiegende Teil der hier betroffenen Biotope zu den schutzbedürftigen FFH- relevanten Lebensraumtypen zu zählen, ist die vollständige Streichung dieses Paragraphen geradezu widersinnig und kontraproduktiv, zumal sich zukünftig die Unteren Naturschutzbehörden in der Verpflichtung wiederfinden können, ggfs. notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für die betroffenen Lebensraumtypen nun im Einzelfall gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten durchsetzen zu müssen.

Überdies macht die Streichung auch vor dem Hintergrund des bevorstehenden bundeseinheitlichen Schutzregimes für die besonders geschützten Biotope und für die Lebensraumtypen keinen Sinn.

Mit aller Deutlichkeit muss darauf hingewiesen werden, der Wegfall der § 28b in keiner Weise durch den § 33a neu kompensiert werden kann, da z.B. die Intensivierung der Nutzung der jetzt gesetzlich geschützten Biotope darüber nicht gesteuert werden kann. Zu beachten ist auch, dass ein erheblicher Aufwand bei Rücknahme der bisherigen Mitteilungen entsteht. Dies muss in einer Änderungsmitteilung erfolgen. Weiterhin sind das Naturschutzverzeichnis und die GIS-Informationen anzupassen und sämtliche Institutionen, die die 28b Informationen erhalten haben, zu unterrichten, dass die gesetzliche Regelung aufgehoben wurde.

Zu § 51 NNatG neu: Ausgleichsverpflichtete:

Keinesfalls akzeptiert werden kann die Einführung eines Ausschlusses zur Gewährung von Erschwernisausgleich für Stiftungen etc. Diese sind vielfach gerade auch mit privaten Mitteln eingerichtet worden und werden durch Spenden der Bevölkerung kontinuierlich unterstützt.

Zu § 53a NNatG neu: Baugenehmigungspflichtige Anlagen:

Durch diese neue Regelung soll eine Straffung erreicht werden. Aus den bisherigen Erfahrung im Zusammenhang mit den bereits zum Waldrecht geltenden gleichlautenden Regelungen muss allerdings dann von einer gegenteiligen Wirkung gesprochen werden, wenn die Zulassungsbehörde nicht gleichzeitig der Landkreis ist. Da immer mehr Städte und Gemeinden bei einer Einwohnerzahl von 30.000 auch eigenständige Bauaufsichtsbehörde geworden sind, verzögert sich das Verfahren ständig, da wegen fehlender Unterlagen, fachlicher Begutachtung oder unzureichender Kompensationsmaßnahmen kontinuierlich Anpassungen der Unterlagen und weitergehende Prüfverfahren wegen der Lage der Kompensationsmaßnahmen in Schutzgebieten erforderlich werden. Auch spezielle artenschutzrechtliche Regelungen machen weitergehende Abstimmungen und Prüfungen erforderlich. Da die verfahrensführende Dienststelle über alle Schritte informiert sein muss, da fachliche und rechtlich vorbereitende Entscheidungen Wirkung auf das z.B. baurechtliche Verfahren entfalten, muss sämtliche Korrespondenz zeitaufwendig abgestimmt werden. Dies geht z.B. auch zu Lasten von Investitionswilligen.

Zu § 57 NNatG alt und neu: Umweltbeobachtung:

Das BNatSchG weist den Ländern die Aufgabe der Umweltbeobachtung zu. Insofern sollte diese Aufgabe auch im Landesgesetz definiert und einer Stelle zugewiesen werden. Die Daten sind landesweit vorzuhalten und auszuwerten. Insoweit ist die Fachbehörde für Naturschutz damit zu betrauen.

Zu § 60b NNatG neu: (Mitwirkungs)Verfahren:

Durch die gesetzliche Neuregelung wird die Frist zur Stellungnahme für die zu beteiligenden Naturschutzverbände drastisch um 4 Wochen auf einen Monat verkürzt. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken.

Durch die bisher in Niedersachsen praktizierte Verbandsbeteiligung ist es gelungen, den umweltpolitisch engagierten Teil der Bevölkerung in die jeweiligen Plan-, Zulassungs-

und Genehmigungsverfahren einzubinden. Damit einher ging eine deutliche Stärkung der Belange von Natur und Landschaft in den betreffenden Verfahren und vor allem auch eine Befriedung des über lange Zeit sehr aufgeladenen gesellschaftspolitischen Spannungsfeldes. Dieser gesellschaftliche Konsens sollte nicht durch eine beabsichtigte Verkürzung der Beteiligungsfristen aufs Spiel gesetzt werden.

Die geplante Verkürzung der Eingabefrist steht in keinem Verhältnis zu den politischen Absichtserklärungen zu verstärkter Einbindung der Bevölkerung und der gesellschaftlich relevanten Gruppen. Vielmehr schließt die geplante Neuerung eine Beteiligung und Mitwirkung an Plan-, Zulassungs- und Genehmigungsverfahren in vielen Fällen faktisch aus und lässt somit den Schluss zu, dass eine Mitwirkung der Verbände offensichtlich nicht mehr gewollt ist.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass einerseits die allgemeinen Anforderungen an Zulassungs- und Genehmigungsverfahren und somit auch an die Planunterlagen immer höher werden und andererseits quasi als Reaktion darauf die Beteiligungsfristen verkürzt werden sollen.

Zu § 60c NNatG alt: Klagerecht von Verbänden:

Die Streichung des § 60 c wird abgelehnt. Hier entsteht der Eindruck, dass ein vorbildliches sehr gutes Instrument zur Sicherung und Erhaltung der Biologischen Vielfalt vorsätzlich abgeschafft werden soll, um die Mitwirkung der Bevölkerung an Entscheidungen über Eingriffe in Natur und Landschaft zu schwächen. Die Kontrolle der Entscheidungen von Verwaltungen auf ein europa- oder bundesrechtliches Minimum zu reduzieren bestätigt die vorgenannte Auffassung. Eine positive Absicht kann unterstellt werden wenn die bestehende Regelung die aktuellen überregionalen Vorgaben aufnehmen und durch weitergehende gute landesrechtliche Regelungen ergänzt würde.